



STADT DATTELN

Information für alle Hundehalter in Datteln

Der Landtag hat am 18.12.2002 das neue Landeshundegesetz beschlossen, das die im Juli 2000 in Kraft getretene Landeshundeverordnung abgelöst hat. Zum Inhalt und zum besseren Verständnis wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) sind unterteilt in solche für alle Hunde, für gefährliche Hunde, für Hunde bestimmter Rassen sowie für große Hunde

Große Hunde

im Sinne des neuen Gesetzes sind Hunde

- mit einem Gewicht von 20 kg und mehr
- **oder** einer Schulterhöhe von 40 cm und mehr,
- die nicht zu einer der Rassen gehören, die zu den gefährlichen Hunden oder Hunden bestimmter Rassen gezählt werden.

Wer einen großen Hund hält,

muss dies dem Fachdienst Bürgerdienste **melden** und

zusätzlich folgendes nachweisen:

- eine Haftpflichtversicherung,
- die Sachkunde sowie
- die Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip.

Der Sachkundenachweis wird durch eine entsprechende Prüfung bei einem dazu berechtigten Tierarzt erbracht .

Wer einen gefährlichen Hund hält (siehe Seite 3),

muss seinen Hund immer **angeleint** und mit einem **Maulkorb** führen, sobald das private Grundstück verlassen wird. Werden Hunde in einem Mehrfamilienhaus gehalten, sind sie schon beim Verlassen der Wohnung mit Leine und Maulkorb auszustatten.

Wer einen solchen Hund hält oder beaufsichtigt, muss mindestens 18 Jahre alt und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Hundehalter nachweist, dass der Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet. Die Mitarbeiter vom

Fachdienst Bürgerdienste (Raum E. 10 und E. 08, Tel. 107-205 und 107-411) beraten Sie gern.

Wer einen Hund dieser Rassen halten, ausbilden oder abrichten will, braucht dazu eine so genannte ordnungsbehördliche Erlaubnis. Sie wird in Datteln vom Fachdienst Bürgerdienste erteilt und muss **umgehend** beantragt werden.

Wer den Antrag stellt, muss mindestens 18 Jahre alt sein und dem Fachdienst Bürgerdienste

- seine Zuverlässigkeit nachweisen (in der Regel mit einem Führungszeugnis, das Sie beim Einwohnermeldeamt beantragen),
- nachweisen, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht (Versicherungssumme mindestens 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für sonstige Schäden),
- die Nummer des Mikrochips mitteilen,
- nachweisen, dass der Hund verhaltensgerecht und ausbruchsicher untergebracht ist (per Ortstermin, die Mitarbeiter des Fachdienst Bürgerdienste beraten Sie gern.),
- die nötige Sachkunde nachweisen.

Der Sachkundenachweis wird durch eine entsprechende Prüfung beim Kreis Recklinghausen erbracht.

Wer einen gefährlichen Hund neu anschaffen will, muss außerdem nachweisen, dass für seine Haltung ein besonderes Interesse besteht.

Die Zucht von gefährlichen Hunden ist verboten.

Für Hunde bestimmter Rassen (siehe Seite 3)

gelten weitgehend die gleichen Regeln wie für gefährliche Hunde, ein besonderes Interesse für die Erteilung der Erlaubnis zum Halten ist jedoch nicht notwendig, das Zucht-, Kreuzungs- und Handelsverbot gilt nicht.

Alle Hunde

sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Das bedeutet:

- Leinenpflicht in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsstraßen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in Grünanlagen, bei öffentlichen Versammlungen und Veranstaltungen sowie in öffentlichen Gebäuden.

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Regelungen können mit Geldbußen bis 100.000,00 € geahndet werden oder aber zu anderen ordnungsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur generellen Untersagung der Hundehaltung bzw. Wegnahme des Hundes führen.

Wichtig für alle Hundehalter:

Zurzeit gilt die Anleinplicht für alle Hunde im gesamten Dattelner Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind!

Alle Hunde müssen beim Steueramt angemeldet werden!

Die Anmeldung der großen Hunde, der „Anlage“-Hunde und der gefährlichen Hunde beim Fachdienst Bürgerdienste reicht nicht aus!

Das sind die neuen Rasselisten

...laut Landeshundegesetz NRW

Gefährliche Hunde

1. American Staffordshire Terrier
2. Pitbull Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. individuell gefährliche Hunde

Hunde bestimmter Rassen

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napolitano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu
11. Old English Bulldog

Um Ihnen bei der Anzeige Ihres Hundes bzw. bei dem Erlaubnis Antrag Zeit und Mühe zu ersparen, ist auf der folgenden Seite ein entsprechender Antrag/eine entsprechende Anzeige vorbereitet.

- O Anzeige über das Halten eines Hundes größer als 40 cm bzw. schwerer als 20 kg
 O Antrag auf Erlaubnis zum Halten eines Hundes einer bestimmter Rasse
 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

persönliche Angaben des Anzeigenden:

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	
PLZ, Ort:	45711 Datteln
Telefonnr.:	ggf. Mobil:
e-Mail:	@

Hundedaten:

Hundenname:	
Hunderasse:	
Wurfdatum:	
Fellfarbe:	
Größe:	
Gewicht:	

Nachstehende Anlagen sind der Anzeige beizufügen bzw. innerhalb von vier Wochen nachzureichen:

Sachkundenachweis:	beigefügt/wird nachgereicht bis:
Chipausweis:	beigefügt/wird nachgereicht bis:
Versicherungsschein:	beigefügt/wird nachgereicht bis:

Unzutreffendes bitte streichen

Datteln, _____

Bitte unterschreiben Sie die Anzeige an der dafür vorgesehenen Stelle und senden Sie sie an:

Stadt Datteln
 Fachdienst Bürgerdienste
 Genthiner Straße 8
 45711 Datteln

Für die Entgegennahme der Anzeige ist eine Gebühr von 25,00 € in bar zu entrichten.